

Mi-Fonds (CH) Institutional

**Anlagefonds schweizerischen Rechts
mit mehreren Teilvermögen (Umbrella Fonds)
für qualifizierte Anleger mit professioneller Tresorerie
(Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen)**

Fondsvertrag mit Anhang

Januar 2015

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Mi-Fonds (CH) Institutional besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen (der «Anlagefonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - CorporateBond CHF
 - EuropeanCurrenciesBond
 - GovernmentBond CHF
 - NorthAmericaCurrenciesBond
 - NorthAmericaStock
 - PacificCurrenciesBond
 - PacificStock
 - SmallerStock Switzerland
2. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist UBS AG, Basel und Zürich.
4. Vermögensverwalter ist Migros Bank, Zürich
5. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 dieses Fondsvertrags beschränkt.
6. In Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG hat die ehemalige Eidgenössische Bankenkommission auf Begehren der Fondsleitung und der Depotbank bewilligt, dass die Vorschriften bezüglich Pflicht zur Erstellung eines Prospekts, Pflicht zur Erstellung der wesentlichen Informationen für die Anleger (KIID), Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar sowie Pflicht zur Preispublikation auf Mi-Fonds (CH) Institutional nicht anwendbar sind.
Anstelle des Prospekts macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über eine allfällige Delegation von Anlageentscheiden und weiteren Teilaufgaben der Fondsleitung, über Zahlstellen, Vertriebsträger und Prüfgesellschaft des Fonds. Der Anleger hat jederzeit das Recht, zusätzliche Angaben und Informationen über den Anlagefonds von der Fondsleitung zu erhalten.
Anstelle der Barzahlung des Anlegers zum Erwerb von Fondsanteilen kann die Fondsleitung im Einzelfall auch einer Einbringung von zulässigen Anlagen zustimmen. Die Rücknahme kann ebenso anstelle der Barauszahlung durch Rückgabe von zulässigen Anlagen erfolgen.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.
Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 28) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 26 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.
Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen bzw. deren Vermögen verfügen.
 4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird, indem sie die Fondsleitung benachrichtigt, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert fordert, sofern dies möglich ist.
 5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.
- Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zu den Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkonflikten einhält.
- Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.
- Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Finanzinstrumente können an nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer übertragen werden, wenn die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Der qualifizierte Anleger

1. Als qualifizierte Anleger im Sinne dieses Fondsvertrages gelten ausschliesslich folgende Anleger:
 - a) beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler und Fondsleitungen;
 - b) beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - c) öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - d) Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
 - e) Privatpersonen, die im Sinne von Art. 6 Abs. 1 KKV schriftlich bestätigen, dass sie im Zeitpunkt des Erwerbs über mindestens CHF 2 Millionen oder Gegenwert in Finanzanlagen verfügen;
 - f) Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Buchstabe a) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 6 Abs. 2 KKV einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet. Die Fondsleitung kann im Einzelfall auch einer Einbringung in zulässigen Anlagen statt Bareinzahlung zustimmen (vgl. § 18). Es gilt der Marktwert der eingebrachten Anlagen am Tag der Einbringung.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Die Fondsleitung kann im Einzelfall auch der Übertragung eines Teils des Portefeuilles zum Marktwert zustimmen (vgl. § 18).
6. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilkategorie erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsläufig zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsläufig zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder aufgrund

- klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
 3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.
Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilkasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilkasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
 4. Zurzeit bestehen für jedes Teilvermögen zwei Anteilklassen mit den Bezeichnungen «I» und «Y». Beide Anteilklassen werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten.
Die Anteilklassen unterscheiden sich wie folgt:
 - a) Die Anteilkasse «I» wird nur qualifizierten Anlegern angeboten, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Migros Bank abgeschlossen haben. Die Anteilkasse «I» unterscheidet sich von der Anteilkasse «Y» im Anlegerkreis, dass keine Mindestzeichnung besteht sowie in der Höhe der effektiven Kommission (siehe dazu Anhang Ziffer 1.1.).
 - b) Die Anteilkasse «Y» wird allen anderen qualifizierten Anlegern, die keinen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Migros Bank abgeschlossen haben, angeboten.
Die Anteilkasse «Y» unterscheidet sich von der Anteilkasse «I» im Anlegerkreis, dass bei der Erstzeichnung eine Mindestzeichnung besteht und in der Höhe der effektiven Kommission (siehe dazu im Anhang Ziffer 1.1.).
 5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig auf den Namen des Anlegers geführt und bei UBS AG eingebucht. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
 6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilkasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innerst 30 Tagen im Sinn von § 16 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteilen einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilkasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangswise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikovertteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemäss Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziffer 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren:
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. h einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, strukturierte Produkte gemäss Bst. f, Edelmetalle gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder ähnliches zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondervertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» und «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (unter Ausschluss von «übrigen Fonds für alternative Anlagen») oder Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), , sowie Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), (unter Ausschluss von OGAs, welche einem «übrigen Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen). Die OGAW und OGA müssen dabei einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleisten. Die Fondsleitung darf keine Dachfonds - erwerben; Die Fondsleitung darf dabei höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen von Zielfonds anlegen, die weder Effektenfonds sind noch den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen und auch nicht in und von der Schweiz aus gemäss Art. 19 KAG zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind; für das Teilvermögen «- NorthAmericaStock» darf die Fondsleitung abweichend bis höchstens 30% des jeweiligen Vermögens des Teilvermögens in solche Anlagen investieren.
 - d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegen und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind;
 - e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
 - f) Strukturierte Produkte, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, Derivate, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder ähnliches beziehen;
 - g) Edelmetalle, ausgenommen davon das Teilvermögen «- PacificStock», für welches nicht in Edelmetalle investiert werden darf;
 - h) andere als die vorstehend in Bst. a-g genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Waren und Warenpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen

A. Mi-Fonds (CH) Institutional – CorporateBond CHF

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern im In- und Ausland;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken (CHF) lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder eine andere frei konvertierbare Währung lauten und bezüglich Emittenten und/oder Währung den unter Ziffer 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

B. Mi-Fonds (CH) Institutional – EuropeanCurrenciesBond

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Währungen der europäischen Union lautenden Obligationen, Notes sowie fest oder variabel verzinslichen Forderungspapieren und -rechten von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern im In- und Ausland;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Währungen der europäischen Union lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder eine andere frei konvertierbare Währung lauten und die bezüglich Währung den unter Ziffer 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

C. Mi-Fonds (CH) Institutional – GovernmentBond CHF

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie fest oder variabel verzinsliche Forderungspapiere und -rechte von öffentlich-rechtlichen Schuldern in der Schweiz;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf den obenerwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken (CHF) lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in gemäss Bst. aa) Anlagen vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens

gens investieren in:

- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lauten und die bezüglich Emittenten und/oder Währungen den unter Ziffer 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte weltweit;
- auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben auf Sicht.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

D. Mi-Fonds (CH) Institutional – NorthAmericaCurrenciesBond

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf US Dollar (USD) und Kanada Dollar (CAD) lautenden Obligationen, Notes (sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern);
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf den obenerwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss aa) vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lauten und die bezüglich Emittenten und/oder Währungen den unter Ziffer 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und Beteiligungswertpapiere und -rechte weltweit;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

E. Mi-Fonds (CH) Institutional – NorthAmericaStock

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen die ihren Sitz in Nordamerika (USA / Kanada) haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Nordamerika ausüben oder als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Nordamerika halten;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf den oben erwähnte Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheinen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz, überwiegender Beteiligung oder überwiegenden Teils der wirtschaftlichen Aktivität den in Ziffer 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 30%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile an anderen Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer - Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

F. Mi-Fonds (CH) Institutional – PacificCurrenciesBond

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Währungen des pazifischen Raums (z. Bsp. JPY, AUD, SGD etc.) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlichrechtlichen Schuldern weltweit;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Währungen des pazifischen Raumes (z.B. JPY, AUD, SGD etc.) lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lauten und die bezüglich Emittenten und/oder Währungen den unter Ziffer 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

G. Mi-Fonds (CH) Institutional – PacificStock

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien Genusscheine, Genossenschaftsanteilen, Partizipationscheinen und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz im Pazifikraum haben (hauptsächlich in Japan, Australien oder Neuseeland) oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Pazifikraum ausüben oder als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im Pazifikraum halten;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheinen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationscheinen und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz, überwiegender Beteiligung oder überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Aktivität den in Ziffer 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautenden Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziffer 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

H. Mi-Fonds (CH) Institutional – SmallerStock Switzerland

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien Genusscheine, Genossenschaftsanteilen, Partizipationscheinen und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben oder als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheinen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz, überwiegender Beteiligung oder überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Aktivität den in Ziffer 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;

- auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziffer 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen höchstens insgesamt 10%.

3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer zehn Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung - Sicherheiten nach Massgabe von Art. 8 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest oder variabel verzinslichen Effekten, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer der - FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens «AAA», «Aaa» oder gleichwertig aufweisen, bestehen. Darüber hinaus haftet der Borger bzw. Vermittler für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
6. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss Rahmenvertrag abgetreten wurden.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigten werden.
Das «Repo» ist ein Rechtsgeschäft, durch welches eine Partei (Pensionsgeber) gegen Bezahlung vorübergehend das Eigentum an Effekten auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, wobei diese sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.
Das «Repo» ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein «Reverse Repo». Mit einem «Reverse Repo» erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Gegenparteien bzw. Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt für den täglichen Ausgleich in Geld oder Effekten der Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer zehn Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos

verwendet werden.

7. «Repos» gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines «Reverse Repo» verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines «Reverse Repo» nur fest oder variabel verzinsliche Effekten erwerben, die von Bund, Kantonen und Gemeinden begeben oder garantiert werden oder von Emittenten, die das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindestrating aufweisen.
9. Forderungen aus «Reverse Repo» gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

§ 12 Derivate

1. Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Anteils der Vermögen der Teilvermögen, welcher nicht in Zielfonds investiert ist, nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Bezuglich des in Zielfonds investierten Teils der Vermögen der Teilvermögen darf die Fondsleitung Derivate neben der Währungsabsicherung ebenfalls zur Anlage und Absicherung von Markt-, Kredit- und Zinsrisiken einsetzen, sofern die Risiken eindeutig bestimmt und messbar sind (Look-Through-Ansatz).
2. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag sowie im Anhang genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
Für das Teilvermögen – PacificStock ist bei der Risikomessung ebenfalls die Anwendung des Commitment-Ansatzes II geplant, mit der Ausnahme dass für dieses Teilvermögen keine Leerverkäufe zulässig sind.
Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
 - a) Derivate werden durch die Fondsleitung in die drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko eingeteilt.
Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird).
 - b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegeneinander aufgerechnet werden («Netting»).
 - c) Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren.
 - d) Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.
 - e) Vorbehältlich der Aufrechnung gemäss Bst. b bis d sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe der Basiswertäquivalente das Nettovermögen je übersteigen.
 - f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - g) Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Vermögens der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Für das Teilvermögen «– PacificStock» ist die Kreditaufnahme auf 10% limitiert. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäftes für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 50% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens des Teilvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.
Ein engagenterhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoerteilung

1. In die Risikoerteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
- Die Risikoerteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

A.

Mi-Fonds (CH) Institutional – CorporateBond CHF
Mi-Fonds (CH) Institutional – EuropeanCurrenciesBond
Mi-Fonds (CH) Institutional – GovernmentBond CHF
Mi-Fonds (CH) Institutional – NorthAmericaCurrenciesBond
Mi-Fonds (CH) Institutional – NorthAmericaStock
Mi-Fonds (CH) Institutional – PacificCurrenciesBond
Mi-Fonds (CH) Institutional – SmallerStock Switzerland

3. a) Die Fondsleitung darf einschliesslich Derivate höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
b) Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten der im Referenzindex enthalten ist, darf in Abweichung von Bst. a eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualen Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden.
Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens eines Teilvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltenen Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Marktrisiko) liegt.
c) Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
d) Die Anlagen sind vorbehältlich der Bestimmung in § 15 Bst. A Ziff. 12 auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 und 12.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 und 12.
8. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
9. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 49% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente oder der Anteile an kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
10. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 8 und 9 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Die in Ziffer 3a erwähnte Grenze von 5% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind:
Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).
12. Die in Ziff. 3a erwähnte Grenze von 5% ist auf 100% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die diesbezüglichen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Gesamtvermögens des jeweiligen Teilvermögens dürfen Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind:
Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

B. Mi-Fonds (CH) Institutional – PacificStock

3. a) Bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Aktiven desselben Emittenten angelegt werden. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
b) Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten der im Referenzindex enthalten ist, darf in Abweichung von Bst. a eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualen Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden.
Dadurch kann eine Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltenen Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Marktrisiko) liegt.
c) Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
d) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei

- eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten - gemäss Ziff. 11 und 12.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 und 12.
 8. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
 9. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 10% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttopreis der Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen Anlagefonds nicht berechnen lässt.
 10. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 8 und 9 sind nicht anwendbar auf Effekte und Geldmarktinstrumente, die von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 11. Die in Ziffer 3a erwähnte Grenze von 5% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekte oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
- Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind:
- Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahn- material).
12. Die in Ziff. 3a erwähnte Grenze von 5% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekte oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekte oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Gesamtvermögens des jeweiligen Teilvermögens dürfen Effekte oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.
- Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind:
- Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Inter- amerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahn- material).

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: «Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf den Komponenten-Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze extrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners widergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.»
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkategorie am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilkategorie zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste Einheit der Rechnungseinheit der entsprechenden Anteilkategorie gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilkategorien zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilkategorien (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilkategorie auf der Basis der dem Teilvermögen für jede Anteilkategorie zufließenden Betriebsrisiken bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilkategorien, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilkategorien in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilkategorien unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilkategorien, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilkategorie oder im Interesse mehrerer Anteilkategorien, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen eines Teilvermögens, getätigten wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing).
 2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.
- Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern, Abgaben etc.), die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlt Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen

erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.
Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in zulässigen Anlagen statt in bar (vgl. § 18) zusätzliche Kosten (bspw. Stempelabgaben), werden diese dem Fondsvermögen belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

§ 18 Ein- und Auszahlung in zulässigen Anlagen statt in bar

Die Fondsleitung kann einem Anleger auf dessen Gesuch hin ausnahmsweise gestatten, an Stelle einer Geldleistung gemäss Fondsvertrag zulässigen Anlagen in das Vermögen eines Teilvermögens einzubringen bzw. sich nach Kündigung des Fondsvertrages statt in bar in zum Vermögen des jeweiligen Teilvermögens gehörenden zulässigen Anlagen im Sinne von §8 des jeweiligen Teilvermögens auszahlen zu lassen. Die Fondsleitung entscheidet allein und genehmigt ein solches Geschäft nur, sofern es vollständig mit dem Fondsvertrag des Teilvermögens vereinbar ist und die Interessen der übrigen Anleger dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Die Fondsleitung erstellt einen Bericht, in welchem die ein- bzw. ausgelieferten zulässigen Anlagen einzeln aufgeführt werden und aus dem sich deren Kurswert zum Übertragungstichtag einerseits, die Anzahl der als Gegenleistung übertragenen Anteile andererseits, nebst einem allfälligen Spitzenausgleich in bar, ergibt. Die Depotbank überprüft in jedem Einzelfall die Einhaltung der Treuepflicht und der sonstigen, obengenannten Bedingungen sowie die zeitgleiche Bewertung der ein- bzw. auszuliefernden Effekten und der entsprechenden Fondsanteile gemäss § 16 Ziff. 1 dieses Fondsvertrags.

Sie meldet allfällige Vorbehalte oder Beanstandungen sogleich der Prüfgesellschaft. Im Jahresbericht sind sämtliche einschlägigen Transaktionen zu erwähnen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission und Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der einzelnen Teilvermögen eine Pauschalcommission gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wird (pauschale Verwaltungskommission).
 - a) Anteilkategorie «X»:
Für die Anteilkategorie gilt eine Kommission von maximal 1.0% p.a.
 - b) Anteilkategorie «Y»:
Für die Anteilkategorie gilt eine Kommission von maximal 1.0% p.a.

Die Fondsleitung legt im Anhang die beabsichtigte Verwendung der Verwaltungskommission offen. Über den effektiv erhobenen Kommissionsansatz informiert die Fondsleitung die Anteilsinhaber im Anhang.

Die Fondsleitung trägt dafür sämtliche in Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management und dem Vertrieb der Teilvermögen und der Verwahrung der Vermögen der Teilvermögen, der Besorgung des Zahlungsverkehrs und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben anfallenden Kosten.

Folgende Kosten werden direkt dem jeweiligen Teilvermögen belastet:

- jährliche Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen in der Schweiz und im Ausland;
 - andere Gebühren der Aufsichtsbehörde;
 - Druck der Jahres- und Halbjahresberichte;
 - Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung der Teilvermögen und mit dem Vertrieb in der Schweiz anfallen;
 - Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
 - Honorar der Prüfgesellschaft.
2. Fondsleitung und Depotbank haben jedoch Anspruch auf Rückerstattung der Kosten für ausserordentliche Dispositionen, die sie im Interesse der Anleger treffen.
 3. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
 4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bezahlen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Anhang legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.
 5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer Effektenfonds oder kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so dürfen im Umfang von solchen Anlagen dem Vermögen der Teilvermögen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belastet werden.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.

5. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem

Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

Mi-Fonds (CH) Institutional

- CorporateBond CHF	Schweizer Franken (CHF)
- EuropeanCurrenciesBond	Schweizer Franken (CHF)
- GovernmentBond CHF	Schweizer Franken (CHF)
- NorthAmericaCurrenciesBond	Schweizer Franken (CHF)
- NorthAmericaStock	Schweizer Franken (CHF)
- PacificCurrenciesBond	Schweizer Franken (CHF)
- PacificStock	Schweizer Franken (CHF)
- SmallerStock Switzerland	Schweizer Franken (CHF)

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Zusätzlich zum Jahresbericht und Halbjahresbericht informiert die Fondsleitung die Anleger regelmässig über die Zusammensetzung und den Nettoinventarwert des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens und über den Wert pro Anteil am Teilvermögen. Solche Informationen erfolgen auf Grund individueller Vereinbarung mit dem Anleger per Brief, Fax, elektronischer Medien, direkten Depotzugriff, E-Mails etc.
6. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 6 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsvertrags, des KAG und der Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrags beschliessen.

VIII. Stellen, bei denen der Fondsvertrag mit Anhang und der Jahres- bzw. Halbjahresbericht aufliegen und bezogen werden können.

§ 24

Der Fondsvertrag und der jeweilige Jahres- bzw. Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern unter Interessennachweis kostenlos bezogen werden.

IX. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 25

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzugeben.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Informationen über den Nettoinventarwert des Vermögens der einzelnen Teilvermögen und über den Wert pro Anteil Teilvermögen (vgl. § 21 Ziff. 5) erhält der Anleger von der Fondsleitung auf Grund individueller Vereinbarung per Brief, Fax, elektronischer Medien, direkten Depotzugriff, E-Mails etc.

X. Umstrukturierung und Auflösung

§ 26 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlagen belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermö-

- genswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder dem Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die allfällige beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die allfällig beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 25 Ziff. 2 sowie die vorgesehene Vereinigung und deren Zeitpunkt mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendung gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können. Kündigten die Anleger des bzw. der übernommenen Teilvermögen bzw. Anlagefonds nicht, so akzeptieren diese die Vereinigung und werden zu Anlegern des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemäßen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds und im allfällig zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den zu übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

XI. Änderung des Fondsvertrags

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inklusive Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 25 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 29

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 31. Mai 2013 und tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel

Die Depotbank: UBS AG, Basel und Zürich

Anhang

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag von Mi-Fonds (CH) Institutional

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella Fonds) der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger.

1.1. Informationen über den Anlagefonds, die Anteilklassen und Vergütungen

- **Mindestinvestition «Y»:**
Bei der Erstinvestition in die Anteilkasse «Y» muss eine Mindestzeichnung von CHF 3 Mio. erfolgen.
- **Alle Anteilklassen sind bis auf die kleinste Einheit der Rechnungseinheit der jeweiligen Anteilkasse gerundet.**
- **Die Anteilklassen schütten ihre Erträge einmal jährlich aus.**

Teilvermögen	Anteilsklassen	Rechnungswährung	Erstausgabe- preis	Kommission p.a.
- CorporateBond CHF	«I» «Y»	CHF	CHF 1 000 CHF 1 000	0.055% n.n.v.%
- EuropeanCurrencies Bond	«I» «Y»	CHF	CHF 1 000 CHF 1 000	0.055% n.n.v.%
- GovernmentBond CHF	«I» «Y»	CHF	CHF 1 000 CHF 1 000	0.055% 0.18%
- NorthAmericaCurrenciesBond	«I» «Y»	CHF	CHF 1 000 CHF 1 000	0.055% n.n.v.%
- NorthAmericaStock	«I» «Y»	CHF	CHF 1 000 CHF 1 000	0.055% n.n.v.%
- PacificCurrenciesBond	«I» «Y»	CHF	CHF 1 000 CHF 1 000	0.055% n.n.v.%
- PacificStock	«I» «Y»	CHF	CHF 1 000 CHF 1 000	0.055% n.n.v.%
- SmallerStock Switzerland	«I» «Y»	CHF	CHF 1 000 CHF 1 000	0.055% n.n.v.%

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilkasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilkasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilkasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.2. Steuern

Für den Anlagefonds bzw. die einzelnen Teilvermögen relevante - Steuervorschriften

Die im Anlagefonds bzw. in den einzelnen Teilvermögen auf inländischen - Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds bzw. für das einzelne Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz für diejenigen Teilvermögen zurückgefordert, die dauernd mindestens 80% ausländische - Erträge aufweisen.

Mi-Fonds (CH) Institutional	min. 80% ausländische Erträge
- CorporateBond CHF	Nein
- EuropeanCurrenciesBond	Ja
- GovernmentBond CHF	Nein
- NorthAmericaCurrenciesBond	Ja
- NorthAmericaStock	Ja
- PacificCurrenciesBond	Ja
- PacificStock	Ja
- SmallerStock Switzerland	Nein

FATCA

Die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds wurden bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institutions unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) registriert.

1.3. Anlageziele

A. Mi-Fonds (CH) Institutional – CorporateBond CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf Schweizer Franken lautende Unternehmensobligationen in- und ausländischer Schuldner. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem gewichteten Durchschnitt von repräsentativen Referenzindizes (Benchmarks) für auf Schweizer Franken lautende Unternehmensobligationen, welche im Anhang aufgeführt sind.

B. Mi-Fonds (CH) Institutional – EuropeanCurrenciesBond

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf Währungen der europäischen Union (exklusive CHF) lautende Obligationen schweizerischer und ausländischer Schuldner. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für auf Währungen der europäischen Union lautende Obligationen ausländischer und schweizerischer Schuldner, welcher im Anhang aufgeführt ist. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in erster Linie in Anleihen von Schuldern mit einem Rating «Investment Grade» (d.h. mit einem Rating von mind. Baa3 bzw. mind. BBB–).

C. Mi-Fonds (CH) Institutional – GovernmentBond CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf Schweizer Franken lautende Obligationen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Verpflichtungen anderer juristischer Personen, welche über eine Garantie der zuvor aufgeführten Institutionen verfügen. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark), welcher im Anhang aufgeführt ist.

D. Mi-Fonds (CH) Institutional – NorthAmericaCurrenciesBond

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf nordamerikanische Währungen lautende Obligationen ausländischer Schuldner. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark), welcher im Anhang aufgeführt ist. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in erster Linie in auf US Dollar (USD) sowie auf kanadische Dollar (CAD) lautenden Anleihen von Schuldern mit einem Rating «Investment Grade» (d.h. mit einem Rating von mind. Baa3 bzw. mind. BBB–).

E. Mi-Fonds (CH) Institutional – NorthAmericaStock

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für nordamerikanische Aktien. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark), welcher im Anhang aufgeführt ist. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in erster Linie in Aktien amerikanischer und kanadischer Unternehmen.

F. Mi-Fonds (CH) Institutional – PacificCurrenciesBond

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für auf Währungen des pazifischen Raums lautende Obligationen ausländischer Schuldner. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark), welcher im Anhang aufgeführt ist. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in erster Linie in Anleihen von Schuldern mit einem Rating «Investment Grade» (d.h. mit einem Rating von mind. Baa3 bzw. mind. BBB–).

G. Mi-Fonds (CH) Institutional – PacificStock

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für Aktien des pazifischen Raums. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für Aktien des pazifischen Raums, welcher im Anhang aufgeführt ist. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in erster Linie in Aktien japanischer, australischer und neuseeländischer Unternehmen kann aber aus Diversifikationsgründen auch in Unternehmen mit Sitz in anderen Ländern des Pazifikraums anlegen.

H. Mi-Fonds (CH) Institutional – SmallerStock Switzerland

Das Anlageziel dieses Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für Aktien klein- und mittelgross kapitalisierter Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben oder als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für Aktien klein- und mittelgross kapitalisierter Unternehmen (=«Smaller»), welcher im Anhang aufgeführt ist.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel verantwortlich. Sie ist seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt 1 Million CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS AG.

2.2. Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Fonds sind an Migros Bank, Zürich, Unternehmensbereich Asset Management, delegiert. Migros Bank zeichnet sich aus durch langjährige Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemarkten des Fonds. Die genauen Ausführungen des Auftrages regelt ein zwischen UBS Fund Management (Switzerland) AG und Migros Bank am 12. Februar 2009 abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.3. Delegation weiterer Teilaufgaben

UBS Fund Management (Switzerland) AG betreibt und nutzt zusammen mit UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. eine gemeinsame Fondsadministrationsplattform. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wird die Teilaufgabe «Stammdaten-Verarbeitung» von UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. wahrgenommen. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem am 16. Oktober 2012 zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Des Weiteren werden verschiedene IT-Dienstleistungen, die mit der Wartung und dem Unterhalt der Hard- und Softwarekomponenten der Fondsadministrationsplattform in Zusammenhang stehen (wie z.B. technische Installationen, Konfigurationen, Systemtests, Archivierung der Daten) ebenfalls von UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. in Luxemburg erbracht. Den genauen Umfang dieser Dienstleistungen regelt ein am 8. Mai 2009 zwischen den Parteien abgeschlossener Vertrag.

Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der delegierten weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

3. Informationen über die Depotbank

Als Depotbank amtet UBS AG mit Sitz in Basel und Zürich und Hauptverwaltung in der Schweiz.

Mit einer konsolidierten Bilanzsumme von 1 009 860 Millionen CHF und ausgewiesenen Eigenmitteln von 48 002 Millionen CHF per 31. Dezember 2013 gehört UBS AG zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 60,205 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen, Vertretungen und Tochtergesellschaften in über 50 Ländern.

In der Schweiz bietet UBS AG als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an. International betreibt sie divisional das Investment- und Merchantgeschäft. Ausserdem ist sie als eine der weltweit führenden Vermögensverwaltungsbanken an allen wichtigen Finanzplätzen der Welt präsent.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen.

Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften.

Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Sammelverwahrer verursachten Schaden sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Bei einer Drittverwahrung im Ausland sind die Rechtsvorschriften und Usanzen des Verwaltungsortes anwendbar.

4. Informationen über Dritte

4.1. Zahlstellen

Zahlstelle ist Migros Bank, Seidengasse 12, 8021 Zürich.

4.2. Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb des Umbrella-Fonds ist Migros Bank, Seidengasse 12, 8021 Zürich, beauftragt worden.

4.3. Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtet die Ernst & Young AG, Basel.

4.4. Publikationsorgan

Publikationsorgan ist die Swiss Fund Data AG.

5. Weitere Informationen

5.1. Allgemeine Hinweise

A. Mi-Fonds (CH) Institutional – CorporateBond CHF

Referenzindices	50% SBI Domestic Non-Government Rating AAA-BBB TR (35 % bis 31. Dezember 2014) 50% SBI Foreign Corporate Rating AAA-BBB TR (65% bis 31. Dezember 2014)
Valorenummer «I»	2340678
Valorenummer «Y»	14240460
ISIN «I»	CH0023406785
ISIN «Y»	CH0142404604

Die Änderung betreffend Benchmarkzusammenstellung hat Wirkung per 1. Januar 2015

B. Mi-Fonds (CH) Institutional – EuropeanCurrenciesBond

Referenzindices	81.00% Citigroup EMU Government Bond Index (SBEGEU) 1.50% Citigroup Denmark Government Bond Index (SBDKL) 0.50% Citigroup Norway Government Bond Index (SBNKL) 1.50% Citigroup Sweden Government Bond Index (SBSKL) 15.50% Citigroup UK Government Bond - Index (SBUKL)
Valorenummer «I»	2340679
Valorenummer «Y»	14240461
ISIN «I»	CH0023406793
ISIN «Y»	CH0142404612

C. Mi-Fonds (CH) Institutional – GovernmentBond CHF

Referenzindex	SBI Domestic Government TR (SBIDGT)
Valorenummer «I»	2340681
Valorenummer «Y»	14240462
ISIN «I»	CH0023406819
ISIN «Y»	CH0142404620

D. Mi-Fonds (CH) Institutional – NorthAmericaCurrenciesBond

Referenzindices	7.50% Citigroup Canada Government Bond Index (SBCDL) 92.50% Citigroup US Government Bond - Index (SBUSL)
Valorenummer «I»	2340682
Valorenummer «Y»	14240463
ISIN «I»	CH0023406827
ISIN «Y»	CH0142404638

E. Mi-Fonds (CH) Institutional – NorthAmericaStock

Referenzindex	MSCI North America (NDDUNA)
Valorenummer «I»	2340683

Valorennummer «Y» 14240464
 ISIN «I» CH0023406835
 ISIN «Y» CH0142404646

F. Mi-Fonds (CH) Institutional – PacificCurrenciesBond

Referenzindizes	10.00% Citigroup Australia Government Bond Index (SBADL)
	90.00% Citigroup Japan Government Bond Index (SBJYL)
Valorennummer «I»	2340684
Valorennummer «Y»	CH14240465
ISIN «I»	CH0023406843
ISIN «Y»	CH0142404653

G. Mi-Fonds (CH) Institutional – PacificStock

Referenzindex	MSCI Asia Pacific (NDUEACAP)
Valorennummer «I»	2340685
Valorennummer «Y»	CH014240466
ISIN «I»	CH0023406850
ISIN «Y»	CH0142404661

H. Mi-Fonds (CH) Institutional – SmallerStock Switzerland

Referenzindex	Swiss Performance Index Small & Mid Caps (SPISM)
Valorennummer «I»	2340687
Vaolrennummer «Y»	14240467
ISIN «I»	CH0023406876
ISIN «Y»	CH0142404679

Folgende Angaben gelten für alle Teilvermögen:

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

5.2. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Zur Zeit wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.
 Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden ausschliesslich von der Migros Bank entgegengenommen.

5.3.

Die Fondsleitung gewährt keine Retrozessionen und Rabatte

5.4. Konversion von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit von einem Teilvermögen in ein anderes wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausgabe und Rücknahme (vgl. § 17). Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$B \times C$$

$$A = D$$

wobei:

A = Anzahl der Anteile der Anteilkategorie des Teilvermögens, in welche konvertiert werden soll

B = Anzahl der Anteile der Anteilkategorie des Teilvermögens, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Anteile

D = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilkategorie des Teilvermögens, in welche der Wechsel zu erfolgen hat

5.5. Emittenten- bzw. Gegenparteirisiko

Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann dieser Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breit gestreuten Portfolios von Direktanlagen zukommen.

5.6. Ausgaben und Rücknahmen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag während der üblichen Geschäftszeiten ausgegeben bzw. zurückgenommen. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in Basel oder Zürich geöffnet sind.

Bei der Depotbank in der Schweiz bis spätestens 15:00 Uhr erfasste Aufträge werden am folgenden Bankwerktag in der Schweiz zum Inventarwert des Vortages (= Tag der Ausgabe bzw. Rücknahme) abgerechnet. Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Aufträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsträger in Erfahrung gebracht werden. Der zur Abrechnung gelangende Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich auf Grund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens des Teilvermögens zu erzielen.

Für Aufträge, welche bei der Depotbank nach 15:00 Uhr erfasst werden, kommt der am übernächsten Bankwerktag ermittelte Inventarwert zur Anwendung. Sofern die Ein- bzw. Auszahlungen in Effekten erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung der Effekten.

Für die Teilvermögen «– PacificCurrenciesBond» und «– PacificStock» werden die bei der Depotbank in der Schweiz bis spätestens 15:00 Uhr erfassten Aufträge (Auftragstag) am übernächsten Bankwerktag in der Schweiz zum Inventarwert des Vortages (= Tag der Ausgabe bzw. Rücknahme) abgerechnet. Aufträge, welche bei der Depotbank nicht bis zu diesem Zeitpunkt eintreffen, werden auf den nächsten Annahmetermin für Aufträge abgerechnet.